

Nr. XIX. GP-NR  
1592 1J  
1995-07-11

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend geplante Deponie für Autoshredder-Rückstände in Kematen an der Ybbs/NÖ

Mit Bescheid vom 15. März 1995 genehmigte der Landeshauptmann von Niederösterreich die Errichtung und den Betrieb einer Monodeponie zur endgültigen Ablagerung jener Rückstände, die in der Sink-Schwimmanlage und der JIG-Anlage der Metran Rohstoff-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH in Kematen an der Ybbs anfallen. Gegen diese Genehmigung erhoben die Nachbarn dieser Anlage Berufung, über welche der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu entscheiden haben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten sind der Auffassung, daß der Antrag aus folgenden Gründen abzuweisen gewesen wäre:

1. Das Projekt entspricht nicht den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen der Vermeidung und weitgehenden Verwertung von Abfällen: Autoshredder-Rückstände können durch Demontage der Altwagen vermieden werden.
2. Die ins Auge gefaßten Abfälle beinhalten gefährliche Abfälle, der Betreiber suchte jedoch nur um die Genehmigung zur Ablagerung ungefährlicher Abfälle an.
3. Der Standort ist ungeeignet, weil der natürliche Untergrund nicht dicht genug ist und so eine Gefährdung des Trinkwassers gegeben ist.
4. Bei der Deponierung derartiger Materialien können gesundheits- und eigentumsgefährdende Brände nicht ausgeschlossen werden.
5. Die Vorbelastung des Standortes mit Schwermetallen und Dioxinen ist so hoch, daß eine weitere Belastung auszuschließen ist.

### ***Ad 1 Abfallwirtschaftliche Grundsätze***

In der Genehmigung nach § 29 AWG sind die abfallrechtlichen Grundsätze, festgehalten in § 1 Abs 3 AWG, zu beachten (siehe dazu Drug/Thomasitz, Abfallrecht (1990) S 81 f; Merli, Die Betriebsanlage im sonstigen öffentlichen Recht, in: Stolzlechner/Wendl/Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage (1991) S 223 und mit anderer Begründung, aber gleichem Ergebnis auf der Grundlage von § 17 AWG Benjamin Davy, Rechtsfragen der Abfallentsorgungsanlagen, in: Funk, Abfallwirtschaftsrecht (1993) S 130). Nach § 1 Abs 3 Zif 3 darf die Umwelt nur über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt werden. Unseres Erachtens sind auch die Grundsätze nach Abs 2 zu beachten, wonach die Abfallmengen so gering wie möglich zu halten ist, die trotzdem anfallenden Abfallmengen nach Möglichkeit verwertet werden sollen und der Rest nach Vorbehandlung möglichst reaktionsarm und konditioniert abzulagern ist.

In Ausführung der abfallwirtschaftlichen Grundsätze nach § 1 AWG hat das BMU gemeinsam mit dem BMwA und der Bundeswirtschaftskammer eine freiwillige Vereinbarung über die Verwertung von Personen- und Kombinationskraftwagen im September 1992 unterzeichnet. Prioritäres Ziel ist die freiwillige und unentgeltliche Rücknahme von gebrauchten KFZ. Darüber hinaus verpflichtet sich der Altstoffhandel aber auch, "aus Alt-PKW gefährliche Stoffe, wie Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle, Bremsflüssigkeiten und Starterbatterien und gegebenenfalls auch FCKW-haltige Kältemittel, Druckgasbehälter sowie Abgaskatalysatoren zu entfernen und einer gesonderten Behandlung zuzuführen" (Schreiben des BMU an das Parlament anlässlich der Behandlung von Bürgerinitiativen, Zl 42 3506/2/-V/5/93 vom 7. Mai 1993). Mit Schreiben vom 14. Jänner 1993 (Zl. 08 3504/622-V/4/92-GI) stellte das Umweltministerium klar, daß "Altautos, die auf Grund noch enthaltener gefährlicher Stoffe als gefährlicher Abfall anzusprechen sind". In der schon erwähnten Stellungnahme gegenüber dem Parlament verwies die Umweltministerin auch auf die Studie "Altautoentsorgung in Österreich". Diese Studie gibt der Demontage vor dem Shreddern ganz eindeutig den Vorzug.

Die Genehmigungsbehörde 1. Instanz hätte daher allen Grund gehabt, zu prüfen, ob die Genehmigung wegen Verstoß gegen die abfallwirtschaftlichen Grundsätze zu verweigern ist. Die Rückstände stammen nicht aus der Demontage von Altautos, sondern aus dem Shreddern von Altautos und enthalten zudem gefährliche Stoffe (siehe dazu Punkt 2). Die Genehmigungsbehörde hat hingegen die Relevanz des § 1 AWG unter Verweis auf Schriftstücke aus dem BMLF und BMU negiert.

### ***Ad 2 Gefährlicher Abfall***

Wie schon oben ausgeführt enthalten Altautos gefährliche Abfälle und sind als gefährlicher Abfall einzustufen. In der Begründung des Bescheides auf S 241 wird ausgeführt, daß auf der geplanten Deponie die "Abfälle der konsenslosen Deponie im Ausmaß von ca. 70.000 m<sup>3</sup> in der neu zu errichtenden Deponie gemäß Abs 1 Zif 6 AWG abgelagert werden (sollen)". Es ist auszuschließen, daß der Shredderanlage der Metran Rohstoff-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH trocken gelegte Autos zugeführt wurden, sodaß es sich im Fall der konsenslosen Deponie jedenfalls um gefährlichen Abfall handelt. Die Ablagerung erfolgt seit 1984. Die oben angeführte freiwillige Vereinbarung zwischen Altstoffhandel und den Ministerien wurde erst im September 1992 geschlossen. Auch für den neu

### 3

anfallenden Shredderrückstand ist nicht sichergestellt, daß er von trockengelegten Autos stammt. Der Abfallkatalog gibt unter der Schlüsselnummer 35103 die Eluatklasse III b an. (Im Verfahren wurde ein Eluattest vorgenommen, bei dem allerdings kein PCP gemessen wurde.) Die Ablagerung der gegenständlichen Abfälle wäre daher nach § 29 Abs 1 Zif 4 zu beurteilen und der Antrag nach Zif 6 daher abzuweisen gewesen.

#### ***Ad 3 Durchlässiger Untergrund***

Das hydrogeologische Gutachten legitimiert die Deponierung ua mit der optimalen Dichte des natürlichen Untergrundes (siehe Bescheid S 440). Diese Behauptungen werden durch das Gutachten des Prof. Dr. Peschel vom 10. Juni 1995, vorgelegt durch die Verfahrenspartei DI Dr. Walter, eindeutig widerlegt. Professor Dr. Peschel beurteilt das Gutachten des Amtssachverständigen Dr. Esterlus wie folgt: "Insbesondere ist festzustellen, daß die Durchführung, Auswertung und Interpretation der geophysikalischen Untersuchungen, die für die getroffene grundsätzliche Aussage der Eignung des Standortes bedeutendes Gewicht haben, in einer der Aufgabenstellung und dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik völlig unangemessenen Weise erfolgte".

#### ***Ad 4 Brände und Deponieausgasung***

In der Vergangenheit hat die illegale Ablagerung der Autoshredderrückstände, die jetzt die Genehmigung der Behörde erhalten soll, im Zeitraum von 1987 bis 1993 zu 13 zum Teil wochenlangen Bränden geführt. In der Gewerbeverhandlung vom 3. Februar 1993 (BH Amstetten Zl. 12-8-8371) hat der Sachverständige für Brandschutz Dr. Binder bekanntgeben müssen, daß die Ursachen dieser Brände nicht aufgeklärt werden konnten: "Im Zuge der entstehenden Diskussion weist Herr Ing. Binder nochmals darauf hin, daß die Ursache für die Selbstzündung auf dieser Deponie nicht bekannt ist." Es fragt sich, wie diese Brände dann in Zukunft ausgeschlossen werden sollen. Diese entscheidende Frage sollte im Projekt durch die Beobachtung der Temperaturrentwicklung gelöst werden. Die zulässige Temperatur wurde zuerst mit 60 Grad Celsius später mit 90 Grad Celsius festgelegt. Das Temperaturmeßsystem wurde allerdings im Bescheid nicht konkretisiert, worin eine Rechtswidrigkeit zu erblicken ist. Außerdem stellt sich die Frage, was im Falle der Temperaturüberschreitung geschehen soll. Die Vergangenheit zeigte, daß ein Umschichten des Materials der Deponie Sauerstoff zuführt und erst recht zum Brand führt und ein einmal entstandener Brand trotz Großfeuerwehreinsatzes durch Wochen hindurch nicht gelöscht werden konnte. Die stattgefundenen Brände führten zu Atemwegserkrankungen der Nachbarn.

Die Erhöhung der Deponietemperatur im laufenden Verfahren wurde nicht zum Anlaß genommen, erneut den Luftreinhaltetechniker und den Mediziner zu befassen. Dies wäre unabdingbar gewesen, weil die Deponietemperatur für das Ausmaß der Deponieausgasung von entscheidender Bedeutung ist. Außerdem sind bei der Projektbeschreibung dem Privatsachverständigen des Betreibers wesentliche Fehler passiert (siehe Stellungnahme von Dr. Walter vom 11.6.1995), sodaß die kontinuierlichen Luftschaadstoffemissionen nicht korrekt ermittelt wurden und keine medizinische Begutachtung erfolgte.

### **Ad 5 Vorbelastung des Standortes**

Aufgrund einer Untersuchung des UBA vom November 1993 (UBA-IB-431, Untersuchungen im Raum Amstetten: Dioxine und Schwermetalle in Böden, Dioxine in Fichtennadeln) ist eine Kontamination der Böden rund um die Anlage Schrott Müller-Gutenbrunn erwiesen. Bei Dioxinen wurde ein Wert über 9 ng/kg gemessen. Nach den Empfehlungen des Bundesgesundheitsamts Berlin ist auf jenen Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung nur mehr eingeschränkt möglich. Dasselbe Ergebnis war bei den Schwermetallen gegeben. "Das Umweltbundesamt empfiehlt daher eine Beprobung und Analyse von Ackerböden (in 0-20 und 20-40 cm Tiefe) und von Pflanzen in einem Umkreis von 500 m um die Fa Schrott Müller-Gutenbrunn und die Untersuchung auf die Schwermetalle Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Blei, Zink, Nickel, Kobalt, Molybdän, Vanadium, weiters auf die Parameter pH-Wert, Kalk- und Tongehalt.

Diese Untersuchungen sind nicht erfolgt. Keine Frage ist jedoch, daß eine Genehmigung nach § 29 AWG nur zu erteilen ist, wenn die Genehmigungskriterien der Materiengesetze eingehalten werden. Nach der Gewerbeordnung ist eine Gesundheitsgefährdung und Eigentumsbeeinträchtigung auszuschließen. Um dies tun zu können, ist die Vorbelastung zu erheben. Da die Genehmigungsbehörde dies unterlassen hat, liegt eine mangelhafte Sacherverhaltsermittlung vor.

Das Verfahren und die Entscheidung erster Instanz leidet also an groben Rechtsmängeln. Die betroffenen Bürger/innen richten nun ihr Hoffnungen auf die zweite Instanz, um zu ihrem Recht zu kommen.

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Aufgrund welcher Fachliteratur vertritt das Ministerium die Auffassung, daß die abfallwirtschaftlichen Grundsätze nach § 1 AWG im Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG nicht zu beachten sind?
2. Wird das Ministerium als Berufungsbehörde den Test zur Eluatklassifizierung der konsenslos deponierten Aut shredderrückstände wiederholen und insbesondere auch den PCP-Gehalt feststellen?
3. In welcher Weise ist es gerechtfertigt, die gegenständlichen Abfälle in die Eluatklasse 2 einzustufen, wenn das Umweltministerium in einem Erlaß nicht trocken gelegte Altautos zur Schlüsselnummer 35135 reihte und der Abfallkatalog die Eluatklasse 3b angibt?
4. Schreibt der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid für die Sink-Schwimmanlage und der JIG-Anlage der Metran Rohstoff-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH in Kematen an der Ybbs die Trockenlegung der Autos vor dem Shreddern mit einer Auflage vor oder ist die Projektbeschreibung derart?

5. Wenn der gewerberechtliche Genehmigungsbescheid keine Herausnahme der gefährlichen Stoffe aus dem Altauto vor dem Shreddern vorschreibt: Wird das Ministerium die Genehmigung nach § 29 Abs 1 Z 6 versagen?
6. Wird das Ministerium die Studie "Altautoentsorgung in Österreich" heranziehen und welche Schlüsse zieht das Ministerium aus den Studienergebnissen für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts? Wenn nein, wie sonst wird geprüft werden, ob der gegenständliche Antrag mit dem abfallrechtlichen Prioritätenkatalog (Vermeidung-Verwertung-Entsorgung) konform geht?
7. Welche neuerlichen Gutachten und Untersuchungen wird das Ministerium aufgrund der oben aufgezeigten Mängel der von der Behörde 1. Instanz herangezogenen Gutachten und Untersuchungen in Auftrag geben? Welche Sachverständige konkret werden beauftragt werden? Welche Fragestellungen werden an diese Sachverständigen herangetragen werden?